

Verein für Jugendfragen im Bezirk Horgen

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 ¹Unter dem Namen "Verein für Jugendfragen im Bezirk Horgen" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
²Der Verein hat seinen Sitz in Thalwil.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Schaffung und Förderung von Beratungsangeboten für Jugendliche, junge Erwachsene und deren Bezugspersonen bei der Suche nach Antworten und Lösungen in schwierigen Situationen.
- Art. 3 Zu diesem Zweck ist der Verein Träger der samowar Suchtpräventionsstelle für den Bezirk Horgen und der samowar Jugendberatungsstelle für den Bezirk Horgen
- Art. 3a Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

2. Mitgliedschaft

- Art. 4 Dem Verein können als Mitglieder angehören:
als Kollektivmitglieder:
- politische und kirchliche Körperschaften des Bezirks Horgen
 - weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften des Kantons Zürich
 - juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelfirmen des Zivilrechts wie Unternehmungen, Verbände, Vereine, im Besonderen auch Jugendorganisationen
- als Einzelmitglieder:
- natürliche Personen
- Art. 5 ¹Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
²Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er erfolgt auf das Ende des folgenden Kalenderjahres.
³Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

3. Mittel des Vereins und Haftung

- Art. 6 ¹Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - den Zuwendungen der öffentlichen Hand und von Gönnern.
- ²Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 8 Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4. Organisation

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

Einberufung

Art. 10 ¹Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens 4 Wochen vorher zu erfolgen hat, vom Vorstand einberufen.

²Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangt.

³Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung zu setzen.

Beschlussfassung

Art. 11 Jedes anwesende oder rechtsgültig vertretene Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden oder rechtsgültig vertretenen Mitglieder, soweit die Statuten es nicht anders bestimmen.

Vorsitz und Protokoll

Art. 12 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident resp. die Präsidentin, bei Verhinderung der Vizepräsident resp. die Vizepräsidentin. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Aufgaben

Art. 13 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl der zwei frei wählbaren Mitglieder, des/der Delegierten der Kirchen und des Präsidiums des Vorstandes
3. Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Gründen
4. Wahl der Kontrollstelle
5. Festsetzung der Strategie und des Leistungsangebots des samowar
6. Festsetzung der Mitglieder- resp. Betriebsbeiträge
7. Festsetzung der Pauschalentschädigung der Vorstandsmitglieder
8. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des

Budgets des Vereins, der samowar Suchtpräventionsstelle und der samowar Jugendberatungsstelle

9. Beschlussfassung über die Anträge einzelner Mitglieder
10. Behandlung der ihr vom Vorstand vorgelegten Traktanden und besonderen Fragen
11. Ausschluss von Mitgliedern
12. Beschlussfassung über Liquidation und Auflösung des Vereins

Vorstand

Zusammensetzung und Organisation

Art. 14 ¹Der Vorstand besteht mit Einschluss des Präsidenten resp. der Präsidentin aus fünf Personen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

²Zwei Vorstandsmitglieder werden durch die politischen Gemeinden, welche dem Verein angehören, ernannt. Ein Vorstandsmitglied wird auf Vorschlag aus den Reihen der Kirchgemeinden, welche dem Verein angehören, durch die Mitgliederversammlung gewählt. Zwei Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung frei gewählt.

³Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Aufgaben

Art.15 ¹Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen insbesondere:

1. Aufnahme neuer Mitglieder
2. Wahl des Aktuars resp. der Aktuarin
3. Genehmigung der Arbeitsprogramme des samowar
4. Aufsicht über die Tätigkeiten des samowar
5. Anstellung und Kündigung der samowar-Stellenleitung
6. Festsetzung der Finanzkompetenzen und Unterschriftenregelung für den Vorstand und das samowar-Personal
7. Erstellen der Jahresberichte des Vereins, der samowar Suchtpräventionsstelle und der samowar Jugendberatungsstelle zuhanden der Mitgliederversammlung
8. Durchführung der Mitgliederversammlung

²Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Sitzungen und Beschlussfassung

Art. 16 ¹Die Sitzungen des Vorstands werden vom Präsidenten resp. der Präsidentin nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

²Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

Art. 17 Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Kontrollstelle

Art. 18 ¹Kontrollstelle ist in der Regel die Rechnungsprüfungskommission einer politischen Gemeinde des Bezirks.

²Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnungen zu prüfen und zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

5. Auflösung

Art. 19 ¹Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden oder rechtsgültig vertretenen Mitglieder nötig.

²Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine anteilmässige Verteilung an die Trägergemeinden ist möglich.

Die vorstehenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2017 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 14. September 2011. Sie treten sofort in Kraft.

Der Präsident:



Johannes Zollinger

Die Aktuarin:



Judith Kehl

Verein für Jugendfragen im Bezirk Horgen
Bahnhofstrasse 24, 8800 Thalwil

Telefon 044 723 18 18
E-Mail info@samowar.ch